

Wolf's Flächenreinigung
Wolfgang Dannecker
Helene-Lange-Strasse 42
73760 Ostfildern
t.: 0711 - 226 93 42
f.: 0711 - 226 93 41
m.: 0171 - 270 98 81
www.wolfs-flaechenreinigung.de
info@wolfs-flaechenreinigung.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wolf's Flächenreinigung
Wolfgang Dannecker
Helene-Lange-Str. 42
73760 Ostfildern,
Stand 20.10.2020

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen-Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB. Entgegenstehende oder von diesen AGBs abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Fa. Wolf's Flächenreinigung Wolfgang Dannecker (kurz: Wolf's Flächenreinigung) nur an wenn Wolf's Flächenreinigung ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Auftraggeber bei einem von Wolf's Flächenreinigung bereits bestätigten Auftrag oder einen Angebot usw. zugegangen sind. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von Wolf's Flächenreinigung bestätigt werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von Wolf's Flächenreinigung in Prospekten, Katalogen, Mails oder ähnlichen Werbematerialien sind freibleibend und für Wolf's Flächenreinigung nicht bindend. Unaufgeforderte bei Wolf's Flächenreinigung eingehende Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn diese schriftlich, fernschriftlich oder durch Erbringung der Lieferung/Leistung von Wolf's Flächenreinigung bestätigt werden. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Wolf's Flächenreinigung.

§ 3 Preise

1. Soweit nichts anderes angegeben, hält sich Wolf's Flächenreinigung an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise für die Dauer von 3 Monaten ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von Wolf's Flächenreinigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Die Preise für Kaufgegenstände verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager der Firma einschließlich normaler Verpackung.

3. Preise für Angebotserstellung, Beratungsdienstleistungen sowie die Erstellung von Gutachten und anderer Consulting Dienstleistungen belaufen sich auf zwischen 5% und 25% des veranschlagten Auftragsvolumens und werden bei Auftragserteilung entsprechen verrechnet. Fällig werden diese Beträge sofern nicht binnen

einer Frist von 6 Wochen ein entsprechender Auftragseingang stattgefunden hat.

4. Leistungszeit

Soweit nicht anders vereinbart, ist als Leistungszeitraum „Mo. bis Sa. zwischen 5.00 und 24.00 Uhr“ vereinbart. Für Arbeiten am Sonntag oder Feiertagen wird ein Aufschlag von 100 % festgelegt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten für unsere Arbeiten so einzuhalten, dass weder der Betrieb des Kunden unangemessen behindert, noch unsere Arbeiten unangemessen erschwert werden. Kann die Dienstleistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so trägt der Auftraggeber für alle Löhne, Fahrgeld, Rüstzeit, Vorbereitung und Bearbeitung die Kosten.

5. In den angegebenen Preisen für Dienstleistungen sind sofern nicht extra aufgeführt, keine Kosten für gegebenenfalls für Reinigung benötigte Hubarbeitsbühnen, Gerüste oder sonstige Sondergeräte bzw. Ausrüstungen enthalten. Diese werden, sofern erforderlich, vom Auftraggeber bereitgestellt oder von Wolf's Flächenreinigung gesondert in Rechnung gestellt. Arbeiten, die mit Anlageleitern mit einer maximalen Standplatzhöhe von 6 m ausgeführt werden können, sind im Preis enthalten, darüber hinaus wird auf die branchenüblichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der BGV (BGV D36 „Leitern und Tritte“) verwiesen.

6. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen sind im Monatspauschalpreis bereits Feiertage berücksichtigt. Fällt der vereinbarte Reinigungstermin auf einen Feiertag, besteht weder ein Anspruch auf Nachholung der Dienstleistung noch auf Kürzung der Rechnung. Ändern sich nach Abschluss des Vertrages die Lohnkosten bzw. Lohnnebenkosten, einschlägige Tarifverträge, die gesetzlichen Sozialleistungen oder sonstige Kosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer, so ändern sich die Reinigungspreise um den gleichen Prozentsatz, wie die vorgenannten Kosten erhöht werden.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Termine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die Wolf's Flächenreinigung die Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, witterungsbedingte Ausfälle, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., wenn sie bei Lieferanten von Wolf's Flächenreinigung oder deren Unterlieferanten eintreten - hat Wolf's Flächenreinigung auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Wolf's Flächenreinigung, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit oder wird Wolf's Flächenreinigung von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich Wolf's Flächenreinigung nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

4. Sofern Wolf's Flächenreinigung die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat, oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzug, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von Wolf's Flächenreinigung.

5. Wolf's Flächenreinigung ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jeder Zeit berechtigt.

6. Eine Haftung für Beseitigung von Mängeln bzw. Übernahme von Folgekosten, die nach dem Zeitraum gemäß § 6 gemeldet werden, oder wenn Wolf's Flächenreinigung keine Möglichkeit der Nachbesserung eingeräumt wurde, sind ausgeschlossen.

7. Leistungsumfang, Abnahme und und Gewährleistung

Wir verpflichten uns, die uns übertragenen Arbeiten durch unser Personal oder unsere Subauftragnehmer fachgemäß durchzuführen. Unser mit den vereinbarten Preisen abzugeltender Leistungsumfang umfasst nur die Reinigung von normaler Verschmutzung. Nicht in unserem Leistungsumfang enthalten ist: eine darüber hinausgehende Reinigung, Abtransport von Gegenständen, die Reinigung von ekelerregenden Verschmutzungen. Führen wir auftragsgemäß dennoch solche Arbeiten/Reinigungen durch, so werden diese Leistungen von uns als Regieleistungen verrechnet. Unsere Leistung unterbleibt, wenn Räume oder Verkehrsflächen im Zuge des routinemäßigen Leistungsdurchganges durch abgestellte Gegenstände nicht begehbar sind. Hieraus erwächst dem Kunden kein Anspruch auf Preisreduktion. Ebenso ist keine Preisreduktion bei einer vorübergehenden Flächeneinschränkung auf Grund von z.B. Bauarbeiten, Aufgrabungen möglich. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich bereit unsere Leistungen nach Beendigung dieser unverzüglich zu kontrollieren und die ordnungsgemäße Leistungserbringung zu bestätigen. Sollte eine solche Kontrolle nicht erfolgen, so gelten die Leistungen als ordnungsgemäß erbracht, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Arbeitstagen (Mo. bis Fr.) nach Leistungserbringung, erfolgt. Etwaige Mängel unserer Leistung sind unserer Objektleitung bekanntzugeben. Die Mängelansprüche des Kunden beschränken sich auf Verbesserung. Im Falle des Fehlschlagens der Verbesserung sind die Mängelansprüche bei sonstigem Verlust unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Arbeitstagen (Mo. bis Fr.) nach dem Verbesserungsversuch, schriftlich unserer Geschäftsleitung anzuzeigen.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Wolf's Flächenreinigung verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Wolf's Flächenreinigung unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 6 Abnahme und Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Leistungsdatum.

2. Die Abnahme der Reinigungsleistungen von Wolf's Flächenreinigung ist bei wiederkehrenden Leistungen als fehlerfrei vom Auftraggeber anerkannt, sofern dieser nicht unverzüglich - spätestens innerhalb eines Arbeitstages - schriftlich reklamiert und hierbei Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels mitteilt.

3. Die Abnahme einmaliger Reinigungsleistungen (z.B. Bauendreinigung) ist als fehlerfrei vom Auftraggeber - gegebenenfalls auch abschnittsweise - anerkannt, sofern dieser nicht innerhalb von drei Tagen nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch Wolf's Flächenreinigung schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort, Art und Umfang der Mängel reklamiert.

4. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall Wolf's Flächenreinigung zu. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Wolf's Flächenreinigung ist für die Nacherfüllung bei wiederkehrenden Leistungen eine Frist von mindestens zwei Tagen, bei einer einmaligen Leistung von einer Woche einzuräumen. Ist die Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern - oder wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleibt unberührt.

5. Unbeschadet weitergehender Ansprüche von Wolf's Flächenreinigung hat der Auftraggeber in dem Falle einer unberechtigten Mängelrüge Wolf's Flächenreinigung die Aufwendungen zur Prüfung und soweit ver-

langt zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

6. Gewährleistungsansprüche gegen Wolf's Flächenreinigung stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte sowie Dienstleistungen und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche oder Schadensersatz jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

§ 7 Zahlungen

1. Die Rechnungen von Wolf's Flächenreinigung sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Skontoabzüge werden nicht anerkannt, wenn nicht anders vereinbart.

2. Bei Verträgen auf wiederkehrende Leistungen im Rahmen eines kontinuierlichen Reinigungsauftrages (Unterhaltsreinigung) stellt Wolf's Flächenreinigung ihre Leistungen jeweils zum Ende des laufenden Monats dem Auftraggeber in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist vom Auftraggeber binnen 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Wolf's Flächenreinigung ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Auftraggeber über die Art der folgenden Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Wolf's Flächenreinigung berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4. Mahnungen werden dem Auftraggeber mit 5,00 € in Rechnung gestellt. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist Wolf's Flächenreinigung berechtigt ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

5. Wenn Wolf's Flächenreinigung Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, oder sich dieser Wolf's Flächenreinigung gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet oder Schecks nicht eingelöst werden, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Wolf's Flächenreinigung ist in diesem Falle außerdem berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und bis zur vollständigen Zahlung alle Lieferungen und Leistungen abubrechen.

6. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Das Recht des Auftraggebers Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder evtl. Gewährleistungsansprüchen einzubehalten ist ausgeschlossen.

7. Sämtliche Zahlungen sind mit befreiender Wirkung ausschließlich an die im Zahltext der Rechnung abgedruckten Bankverbindung zu leisten.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Wolf's Flächenreinigung haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Wolf's Flächenreinigung oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Wolf's Flächenreinigung nur nach den Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit Wolf's Flächenreinigung einen Mangel arglistig verschwiegen bzw. eine Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Die Regelungen des vorstehenden Absatz 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie geltend auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

3. In jedem Schadensfall haftet Wolf's Flächenreinigung durch Wolf's Flächenreinigung, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertretende verursachte Schäden nur im Umfang der nachfolgenden Schadenshöchstgrenzen:

1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis, 500.000,00 Euro für Leitungsschäden je Schadensereignis 25.000,00 Euro für Tätigkeitsschäden wie Schadensereignis.

4. Die vorliegenden Haftungsausschlüsse und - beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Wolf's Flächenreinigung.

§ 9 Aufmaß

1. Die der Abrechnung gegebenenfalls zu Grunde liegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks zu ermitteln. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.

2. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zu Grunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und Wolf's Flächenreinigung gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

3. Kosten für die zur normalen Reinigung benötigten Maschinen und Materialien sind im Preis inbegriffen. Der Auftraggeber stellt unentgeltlich Wasser, Strom, Wasseranschlüsse für GEKA-Systeme sowie die Abwasserentsorgung.

§ 10 Auftrags- und Vertragslaufzeiten sowie Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

1. Die Vertragslaufzeit wird bei sich wiederholenden Arbeiten (Dauerschuldverhältnisse) auf ein Jahr festgeschrieben beginnend mit dem ersten Tag der vertraglichen Tätigkeit von Wolf's Flächenreinigung soweit kein anderer Zeitpunkt schriftlich vereinbart wurde. In den ersten drei Monaten des Dauerschuldverhältnisses kann dieses mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn das Dauerschuldverhältnis nicht drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

2. Im Falle vorzeitiger unberechtigter Kündigung durch den Auftraggeber hat Wolf's Flächenreinigung Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25 % der Nettoumsätze der Restlaufzeit des Vertrages ab Kündigungszeitpunkt zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach. Wolf's Flächenreinigung steht es frei, im Einzelfall einen höheren Schaden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

3. Ist der Auftraggeber trotz erfolgter Mahnung durch Wolf's Flächenreinigung mehr als vier Wochen in Zahlungsverzug, hat Wolf's Flächenreinigung das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Wolf's Flächenreinigung hat in diesen Fall einen Schadensersatzanspruch in dem in Absatz 2. bezifferten Umfang.

§ 11 Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die zu reinigenden Flächen so zu gestalten, dass das Reinigungspersonal ungehindert arbeiten kann. Er hat insbesondere für ausreichende Zugänglichkeit der zu reinigenden Räume und Flächen Sorge zu tragen. Eine auf Grund der Verletzung vorgenannter Obliegenheiten durch Wolf's Flächenreinigung nicht oder nicht vollumfänglich durchführbare Reinigungsleistung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Mängelrüge oder Zahlungskürzung.

2. Soweit Ablagen- oder Möbelreinigung im Leistungsumfang vereinbart sind, werden nur geräumte und frei

zugängliche Flächen gereinigt.

3. Soweit die Parteien die Reinigung von Glas- oder Fensterflächen vereinbart haben, so ist der Auftraggeber verpflichtet die Fenster offenbar und zugänglich bereitzuhalten. Müssen von Wolf's Flächenreinigung Auf- oder Abräumarbeiten ausgeführt werden, so ist Wolf's Flächenreinigung berechtigt, diese Leistungen zum aktuellen Stundenverrechnungssatz separat in Rechnung zu stellen.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte von Wolf's Flächenreinigung abzuwerben oder ohne Zustimmung derselben zu beschäftigen. Bei sich wiederholenden Arbeiten besteht diese Verpflichtung auf eine Dauer von sechs Monaten nach Vertragsbeendigung fort.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Wolf's Flächenreinigung und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von Wolf's Flächenreinigung ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

3. Soweit nicht abweichend vereinbart oder zwingend gesetzlich geregelt ist Erfüllungsort der Sitz von Wolf's Flächenreinigung Ostfildern.

§ 13 Sonstiges

Der Abschluss eines Dienstvertrages (Reinigungsvertrag) begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Wolf's Flächenreinigung und dem Auftraggeber. Insbesondere haftet Wolf's Flächenreinigung nicht für Verpflichtungen des Auftraggebers aus einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis.